

Beschlusſentwurf,

betreffend

Abänderung der Konzession für die Eisenbahn durch den industriellen Jura im Kanton Neuenburg.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 9. Juli 1855.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches der neuenburgischen Gesellschaft für die Eisenbahn durch den industriellen Jura, vom 29. Juni 1855, dahin gehend: „es möchte die Bundesversammlung die von Neuenburg am 23. November 1853 ertheilte und am 8. Februar 1854 vom Bunde genehmigte Konzession einer Eisenbahn durch den industriellen Jura, nämlich von der französischen Gränze bei Les Brenets nach Locle und La Chaux-de-Fonds bis an die Gränze des Kantons Bern, in der Richtung nach Les Convers und St. Immer, als nicht erloschen betrachten und zu Gunsten der Eingangs genannten Gesellschaft als in Kraft bestehend erklären;

nach Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Neuenburg, vom 23. Mai d. J., wo-

durch die oben genannte Konzession bereits unter den Bedingungen als zu Gunsten der Eingangs genannten Gesellschaft in Kraft bestehend erklärt wurde, daß

- 1) der Konstituirkungsakt der Gesellschaft der Sanktion des Großen Rathes unterstellt werde;
- 2) die Arbeiten inner einer Frist von 2 Monaten begonnen werden, und
- 3) dem Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 8. Februar 1854 über Genehmigung der Eisenbahnkonzession durch den industriellen Jura durch Deponirung einer angemessenen Summe ein Genüge geleistet werde;

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Schweiz. Bundesrathes, vom 9. Juli 1855,

beschließt:

1. Der Bundesbeschluß vom 8. Februar 1854 über Genehmigung der am 23. November 1853 von Neuenburg erteilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch den industriellen Jura im Kanton Neuenburg wird, in so weit er nicht durch nachstehenden Art. 2 abgeändert ist, als zu Gunsten der neuenburgischen Gesellschaft der Eisenbahn durch den industriellen Jura in Kraft bestehend erklärt.

2. Der Termin für den Beginn der Erdarbeiten und Ausweis über gehörige Fortführung der Unternehmung der Eisenbahn durch den industriellen Jura im Kanton Neuenburg wird, in Abänderung des Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 8. Februar 1854, betreffend die Genehmigung dieser Eisenbahn, von jetzt an noch um 2 Monate verlängert, in der Meinung, daß wenn nach

Ablauf von 2 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, der Ausweis über den Beginn der Erdarbeiten und über die gehörige Fortführung der Unternehmung nicht geleistet und als genügend erklärt ist, die Genehmigung des Bundes für diese Konzession erlischt.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 9. Juli 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Beschlußentwurf, betreffend Abänderung der Konzession für die Eisenbahn durch den industriellen Jura im Kanton Neuenburg. (Vom Bundesrathe durchberathen am 9. Juli 1855.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1855
Date	
Data	
Seite	228-230
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 695

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.